

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma Sohm AG Schweiz, Widnau

(Stand Mai 2012)

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

- Allen unseren Geschäftsbeziehungen liegen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen – im Folgenden kurz AGB genannt – zugrunde. Die AGB gelten für alle – auch für zukünftige – Geschäfte mit einem Kunden.
- Spätestens mit dem Empfang der Leistungen gelten unsere AGB als angenommen.

2. ANBOT- VERTRAGSABSCHLUSS:

- Sämtliche Anbote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Leistung. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen sind für uns erst verbindlich, wenn die von uns übermittelte Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen unterfertigt an uns zurückgestellt sind. Dies hat binnen zwei Wochen ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung zu erfolgen, andernfalls die vereinbarten Termine und Fristen von uns nicht einzuhalten sind; maßgeblich ist das tatsächliche Einlangen bei uns. Dasselbe gilt für mündliche Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- Wir können die Annahme eines Auftrages ohne Angabe von Gründen ablehnen. Haftungsansprüche jeder Art hieraus werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- Bei Annahme des Auftrages wird die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden vorausgesetzt. Wir behalten uns daher das Recht vor, jederzeit vom Auftrag zurückzutreten, wenn uns nach dessen Abschluß Tatsachen bekannt werden sollten, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit des Kunden ernstlich in Frage zu stellen oder dessen Kreditwürdigkeit wesentlich herabzusetzen.
- Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen unserer Produkte und technische Angaben sind nicht bindend. Auskünfte, technische Beratungen und sonstige Angaben geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen, jedoch ebenfalls unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung weiter. Dies gilt entsprechend im Rahmen von Vertragsverhandlungen.

3. GEHEIMHALTUNG:

An allen von uns dem Kunden übergebenen und damit anvertrauten Unterlagen, Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen, Plänen, Abbildungen, Konstruktionen oder Unterlagen ähnlicher Art behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht sowie das ausschließliche Verwertungsrecht vor.

4. LIEFERUNG – TRANSPORT – GEFahrTRAGUNG:

- Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Kunden, das ist mit beidseitiger Unterfertigung des Abnahmeprotokoll über. Weigert sich der Kunde, dieses zu unterfertigen, so ändert dies nicht am Gefahrenübergang im Zeitpunkt der Weigerung.
- Verzögert sich der Versand oder die Montage aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, geht die Gefahr vom Tage unserer Versandbereitschaft bzw. Montagebereitschaft auf den Kunden über.
- Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, unbehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen. Fehlfraachten gehen zu Lasten des Kunden. Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Kunde diese Verkehrssicherungspflichten, so ist er für alle daraus entstandenen Schäden, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug und etwaigen Ansprüchen Dritter ersatzpflichtig.

5. FRISTEN:

- Unsere Angaben über Lieferfristen gelten als annähernd und sind grundsätzlich unverbindlich (siehe Pkt. 5.6). Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.
- Die Lieferzeit beginnt mit dem fristgerechten Einlangen der unterfertigten Auftragsbestätigung und der unterfertigten AGB bei uns (vgl. Punkt 2.1.), jedoch nicht vor der völligen Klärung aller Einzelheiten der Ausführung zu laufen. Hat der Kunde Unterlagen, Angaben, behördliche Bewilligungen, Freigaben, Genehmigung von Plänen oder Ähnliches beizubringen oder zu erteilen, oder eine Anzahlung zu leisten (vgl. Punkt 7.), so beginnt die Lieferfrist nicht vor Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten durch den Kunden bzw. der vollständigen und nachgewiesenen Leistung der Anzahlung. Dies gilt auch, wenn ausdrücklich Lieferfristen und Liefertermine fest vereinbart wurden.
An die Lieferfristen sind wir auch dann nicht gebunden, wenn der Kunde seine Verpflichtungen und Obliegenheiten, welche ihn nach Vertragsabschluß treffen, insbesondere auch die Zahlungsbedingungen und alle sonstigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen nicht einhält bzw. setzt.
- Teillieferungen sind zulässig.
- Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen und Obliegenheiten (vgl. Punkt 5.2.) nicht rechtzeitig, treten ohne weiteres die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges ein. Im Falle des Annahmeverzuges steht uns der Ersatz aller durch die Verzögerung oder durch die Nichtvornahme bedingten Aufwendungen und Schäden zu.
- Für etwaige sonstige von uns übernommene Leistungsfristen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.
- Unsere Lieferfristen (auch Nachbesserungs- und Ersatzlieferfristen) werden angemessen verlängert, wenn Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Materialmangel, Streik, Verkehrsstörungen, Lieferstörungen bei Zulieferern, oder Umstände außerhalb unserer Einwirkungsmöglichkeit, die den Fällen höherer Gewalt in der Wirkung gleichkommen, eintreten und dadurch die terminliche Ausführung übernommener Aufträge unmöglich oder unzumutbar ist.

6. MÄNGELRÜGEN – GEWÄHRLEISTUNG – HAFTUNG:

- Wir leisten Gewähr für die vertragsmäßige Beschaffenheit unserer Produkte entsprechend dem bei Vertragsabschluß bekannten Stand der Technik und ausschließlich nach diesen Bedingungen.
- Mängelrügen sind bei sonstiger Unwirksamkeit unverzüglich, spätestens aber anlässlich der Übergabe im schriftlichen Abnahmeprotokoll festzuhalten; im Übrigen gelten die einschlägigen Normen.
- Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht in der angeführten Form, so gilt die Ware als genehmigt.
- Eine kompensationsweise Geltendmachung von Gegenforderungen oder die Einbehaltung des Kaufpreises oder eines Teiles hiervon wegen erhobener Mängelrügen aller Art sind ausgeschlossen.
- Wir können die berechtigten Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl durch Austausch, Verbesserung oder Preisminderung befriedigen. Im Falle

des Vorliegens eines unbeheblichen Mangels oder des Scheiterns mit mindestens zwei Verbesserungsversuchen steht dem Kunden auch das Recht auf Wandlung zu.

- Jede darüberhinausgehende Haftung außer für den Fall grobem Verschulden ist ausgeschlossen.

7. ZAHLUNG:

- Gerät der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen des Kunden aufschieben, sowie gleichzeitig
 - den gesamten, offenen Kaufpreis fällig stellen und ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 2 % über der jeweiligen Bankrate der schweizerischen Nationalbank, mindestens jedoch 5 % p. a. verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Unbenommen bleibt uns die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. In jedem Falle sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern und von allen weiteren noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.
 - Bereits erhaltene Vorauszahlungen werden bis zur Festsetzung einer allfälligen Entschädigungsleistung einbehalten. Außerdem sind wir berechtigt, die Herausgabe sämtlicher noch nicht bezahlter Waren zu verlangen.
 - Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden ist jedenfalls unzulässig.
 - Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist jedenfalls unzulässig.
 - Im Falle der Säumnis des Kunden ist dieser verpflichtet, alle uns für die Verfolgung unserer Ansprüche entstandenen zweckentsprechenden Kosten, insbesondere zweckentsprechende Mahn- und Interventionskosten sowie zweckentsprechende Inkassokosten und ebensolche Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, wobei einlangende Zahlungen zuerst auf die genannten Kosten, sodann auf die Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst zuletzt auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren angerechnet werden. Bei Säumnis werden weiters alle Zahlungsvereinbarungen und -konditionen außer Kraft gesetzt. Nach Zahlung der entstandenen Kosten werden die Zahlungen immer auf die ältesten Forderungen angerechnet.

8. EIGENTUMSVORBEHALT:

- Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen, baren Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung und der Kosten laut Punkt 7.5 in unserem unbeschränkten Eigentum.
- Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt oder im Miteigentum (vgl. Punkt 8.4.) stehender Liefergegenstände auf Kosten des Kunden zum Neuwert gegen Verlust und sonstige Schäden zu versichern.
- Von uns gelieferte, bereits bezahlte, aber noch im Besitz des Kunden vorhandene Waren haften, unter Berücksichtigung einer etwaigen Qualitätsminderung, für alle noch offenstehenden Forderungen.
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung hergestellten Gegenstände. Bei Verbindung oder Vermischung (Vereinigung) mit uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen vereinigten Sache zur Zeit der Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die neue Sache.

9. ANNAHMEVERZUG:

Wird unsere Lieferung nicht vereinbarungsgemäß angenommen, so sind wir berechtigt, für die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Kunden zu sorgen. Wir sind jedoch auch berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN:

- Ist ein Lieferverzug im Sinne des Punktes 5. dieser Bedingungen durch unser Verschulden eingetreten und hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist mit Rücktrittsandrohung gesetzt und wurde diese Frist überschritten, ist der Kunde zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- Der Kunde kann die Auflösung des Vertrages begehren, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wurde. Dasselbe gilt bei Unvermögen zur Lieferung.
- Tritt die Unmöglichkeit während eines Annahmeverzuges des Kunden oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- Alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

11. ERFÜLLUNGORT – RICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT:

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Widnau; dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Schweiz.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das für Widnau sachlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL:

Sollte eine Bestimmung dieser AGB inhaltlich teilweise nicht gültig sein, so tritt jedenfalls nur Teilnichtigkeit ein und bleiben darüber hinaus auch sämtliche andere Bestimmungen davon unberührt.

GELESEN UND EINVERSTANDEN:

....., am

.....
Unterschrift des Kunden